

zusetzen und insbesondere operative Entscheidungen für die sich aus den Bilanzen ergebenden Probleme in allen Fragen der Verteilung der Baumaterialfonds zu treffen, die Bestandsentwicklung zu kontrollieren und bei der Versorgung entsprechend zu berücksichtigen. Die Materialfonds für die zentral geleiteten Betriebe sind gesondert in den Verteilungsplänen auszuweisen und dürfen nur vom Staatlichen Kontor für Baumaterialien verändert werden.

(5) Das Staatliche Kontor für Baumaterialien hat entsprechend dem Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen Sortimentsbilanzen auszuarbeiten und komplex-territoriale Bilanzen für die wichtigsten Baumaterialien gemeinsam mit den VEB Baustoffversorgung aufzustellen.

(6) Nach Abstimmung mit den Bezirksbauämtern leitet das Staatliche Kontor für Baumaterialien die VEB Baustoffversorgung bei der Ausarbeitung der Planvorschläge und der Betriebspläne an. In Zusammenarbeit mit den Bezirksbauämtern kontrolliert das Staatliche Kontor für Baumaterialien die Erfüllung der Pläne.

#### 4. Aufgaben der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung:

(1) Entsprechend den Direktiven der Staatlichen Plankommission haben das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, das Ministerium für Verkehrswesen und die Sonderbedarfsträger die Orientierungsziffern für die Materialfonds auf ihre nachgeordneten Organe aufzugliedern. Die vorstehend genannten Organe der staatlichen Verwaltung haben die Planung der Materialfonds in ihrem Bereich anzuleiten und zu prüfen.

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, das Ministerium für Verkehrswesen und die Sonderbedarfsträger haben ihren Bedarf im Rahmen der Staatsplannomenklatur der Staatlichen Plankommission und für alle übrigen Erzeugnisse den entsprechenden Staatlichen Kontoren vorzulegen.

(3) Die unter Abs. 1 genannten Organe der staatlichen Verwaltung haben nach der Zuweisung ihrer Materialfonds die Aufgliederung auf ihre nachgeordneten Organe vorzunehmen. Die Realisierung ihrer Baumaterialien erfolgt über das Staatliche Kontor für Baumaterialien durch die VEB Baustoffversorgung.

#### 5. Aufgaben der WB des Ministeriums für Bauwesen und der Deutschen Bauakademie:

(1) Die WB und die Deutsche Bauakademie haben ihre Betriebe bzw. Institute bei der Ausarbeitung der Materialbedarfspläne entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Bauwesen anzuleiten. Sie haben die Materialbedarfspläne zu überprüfen, zusammenzufassen und dem Ministerium für Bauwesen begründet vorzulegen.

(2) Die WB und die Deutsche Bauakademie haben die Materialfonds entsprechend den Produktionsaufgaben direkt an ihre zugeordneten Betriebe bzw. Institute zu übergeben.

(3) Die WB tragen die volle Verantwortung für die Materialwirtschaft in ihren Betrieben. Sie haben vor allem die Einhaltung der Materialverbrauchsnormen, Materialvorratsnormen und technisch-wirtschaftlichen Kennziffern zu gewährleisten.

#### 6. Aufgaben der Bezirksbauämter:

(1) Die Bezirksbauämter haben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und den in Frage kommenden übrigen Abteilungen der Räte der Bezirke die Direktiven mit den Orientierungsziffern über die Materialplanung der bezirksgeleiteten Bau- und Baustoffindustrie, der Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft und den Kreisbauämtern zu übergeben.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Organe der staatlichen Verwaltung haben den Bezirksbauämtern den für ihren Bereich zusammengefaßten Baumaterialbedarf vorzulegen und nachzuweisen. Die Bezirksbauämter sind für die Überprüfung des Materialbedarfes entsprechend der festgelegten ökonomischen und technischen Entwicklung des Bauwesens unter besonderer Beachtung der sozial-ökonomischen Struktur, der Sicherung der Reparaturprogramme, der Bedingungen der Serienfertigung und des Objektlohnes sowie der vorhandenen Materialbestände verantwortlich. Für die Überprüfung des Materialbedarfes des Verkehrswesens ist die Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft verantwortlich.

(3) Nach erfolgter Überprüfung und Abstimmung erarbeiten die Bezirksbauämter den Materialbedarfsplan entsprechend den Produktionsaufgaben der unter Abs. 1 genannten Verbraucher. Bei Erarbeitung des Materialbedarfsplanes ist der Teil des Materialbedarfes gesondert nach Bezirken auszuweisen, der durch den überbezirklichen Ausgleich von Baukapazitäten in anderen Bezirken zu realisieren ist.

(4) Der dem Ministerium für Bauwesen einzureichende Materialbedarfsplan ist vor der Übergabe mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke abzustimmen.

(5) Die Bezirksbauämter haben die vom Ministerium für Bauwesen erhaltenen Materialfonds den unter Abs. 1 genannten Organen der staatlichen Verwaltung entsprechend ihren Produktionsaufgaben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und VEB Baustoffversorgung zu übergeben.

(6) Der Export und der überbezirkliche Materialausgleich ist auf Grund der Verteilerpläne des Staatlichen Kontors für Baumaterialien durchzuführen. Diese Lieferungen haben vorrangig zu erfolgen. Eventuelle Planuntererfüllungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Aufkommensbezirkes. Soweit durch die Initiative der Bezirke zusätzliche Materialaufkommen durch Übererfüllung der Produktionsaufgaben, Ausschöpfung örtlicher Baustoffreserven, Eigenleistungen durch das Nationale Aufbauwerk usw. erbracht werden, stehen diese Mengen nach Abstimmung mit dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien den Kreisbauämtern zur Verfügung, in denen die zusätzlichen Materialaufkommen erbracht werden. Zusätzliche Materialaufkommen, die über den Bedarf des Kreises hinausgehen, sind den VEB Baustoffversorgung zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Bezirksbauämter sind für die Anleitung, Durchsetzung und Kontrolle bei der Ausarbeitung und Einhaltung der Materialverbrauchsnormen, Materialvorratsnormen und der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in ihrem Versorgungsbereich voll verantwortlich. Für das Verkehrswesen gelten die hierzu vom Ministerium für Verkehrswesen erlassenen Bestimmungen.